



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
5. Januar 2006

Deutsch
Original: Englisch

Sechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 117

Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Brasilien, Deutschland und Indien: Resolutionsentwurf

Reform des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/26 vom 3. Dezember 1993 und 53/30 vom 1. Dezember 1998,

in Anerkennung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung der in der Charta festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in Angelegenheiten, welche die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen,

unter Hinweis auf Artikel 15 Absatz 1 der Charta sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung,

feststellend, dass die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit und Legitimität der Arbeit des Sicherheitsrats durch seinen verbesserten repräsentativen Charakter und seine bessere Fähigkeit zur Erfüllung seiner Hauptverantwortung und zur Wahrnehmung seiner Pflichten im Namen aller Mitglieder erhöht werden wird,

in Bestätigung der Ziele und Grundsätze der Charta und unter Hinweis darauf, dass sich jeder Mitgliedstaat nach Artikel 2 Absatz 5 der Charta verpflichtet, "den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift", zu leisten,

betonend, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine besondere Verantwortung dafür tragen, sowohl die Grundsätze der Charta hochzuhalten als auch die von der Organisation ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit uneingeschränkt zu unterstützen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, aktualisiert durch die Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003, über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten auf vielerlei Weise zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, sowie unterstreichend, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen von ihnen geleisteten Beiträge zu diesem Zweck sowie ferner der ausgewogenen geographischen Verteilung, wie in Artikel 23 Absatz 1 der Charta festgestellt, und ihres nachweislichen Bekenntnisses zu den internationalen Normen und ihrer Einhaltung dieser Normen gewählt werden sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass Sicherheit und Entwicklung miteinander verflochten sind und einander verstärken und dass die Entwicklung eine unabdingbare Grundlage der kollektiven Sicherheit ist,

mit dem Ziel, die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat auszuweiten, um den Realitäten der heutigen Welt besser Rechnung zu tragen, und so ein Gleichgewicht von Kräften zu schaffen, das dazu in der Lage ist, die Offenheit des Rates für die Auffassungen und Bedürfnisse aller Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erhöhen sowie sicherzustellen, dass verbesserte Arbeitsmethoden beschlossen werden,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen des Sicherheitsrats, seine Arbeitsmethoden zu verbessern,

mit Dank für die Anstrengungen der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, die im Januar 1994 ihre Arbeit aufnahm,

insbesondere in dem Bestreben, die Transparenz des Sicherheitsrats zu erhöhen und für eine größere Mitwirkung der Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, an seiner Arbeit zu sorgen,

eingedenk der von den Staats- und Regierungschefs angenommenen Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹, in der sie im Hinblick auf die Reform des Sicherheitsrats beschlossen, verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung einer umfassenden Reform des Sicherheitsrats unter allen Aspekten zu unternehmen,

Größe und Zusammensetzung

1. *beschließt*,

a) die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats durch die Hinzufügung von sechs ständigen und vier nichtständigen Mitgliedern von fünfzehn auf fünfundzwanzig zu erhöhen;

b) die sechs neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:

- i) zwei aus den afrikanischen Staaten;
- ii) zwei aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- iv) eines aus den westeuropäischen und anderen Staaten;

c) die vier neuen nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:

¹ Siehe Resolution 55/2.

- i) eines aus den afrikanischen Staaten;
- ii) eines aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den osteuropäischen Staaten;
- iv) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;

Verfahren zur Wahl der neuen ständigen Mitglieder

2. *bittet* interessierte Staaten, die Mitglieder der Generalversammlung von ihrer Bereitschaft zu unterrichten, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats zu übernehmen, und dem Präsidenten der Generalversammlung innerhalb einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution ihre Kandidatur zu unterbreiten;

3. *beschließt*,

a) so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Verabschiedung dieser Resolution, in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung die Staaten zu benennen, die nach dem in Ziffer 1 b) beschriebenen Muster gewählt werden, um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats wahrzunehmen, wobei für den Fall, dass die Zahl der Staaten, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben, niedriger ist als die Zahl der vorgesehenen ständigen Sitze, neue Wahlgänge für die verbleibenden Sitze abgehalten werden, so lange, bis sechs Staaten die erforderliche Mehrheit für die Besetzung der sechs Sitze erreicht haben;

b) dass nur nach Ziffer 2 registrierte Kandidaten wählbar sind;

c) dass das Datum für die Wahl der neuen ständigen Mitglieder nach Ziffer 3 a) vom Präsidenten der Generalversammlung festzusetzen ist;

4. *beschließt*, unbeschadet der Ziffer 3, auf die Wahl der neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats die Geschäftsordnung der Generalversammlung anzuwenden;

Veto

5. *beschließt*,

a) dass die neuen ständigen Mitglieder dieselben Verantwortlichkeiten und Pflichten wie die derzeitigen ständigen Mitglieder haben sollen;

b) dass die neuen ständigen Mitglieder das Vetorecht so lange nicht ausüben werden, bis über die Frage der Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder im Rahmen der nach Ziffer 7 vorgesehenen Überprüfung entschieden worden ist;

Änderung der Charta der Vereinten Nationen und Überprüfung

6. *beschließt*,

a) dass spätestens zwei Wochen nach der Benennung der zu neuen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gewählten Staaten eine Resolution mit den sich aus den Beschlüssen in den Ziffern 1 und 3 ergebenden Änderungen der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt wird, im Hinblick auf ihre frühestmögliche Verabschiedung im Einklang mit Artikel 108 der Charta;

b) dass diese Resolution Änderungen der Artikel 27 Absätze 2 und 3, 108 sowie 109 Absätze 1 und 2 der Charta beinhalten wird, die vorsehen, dass Beschlüsse der Zustim-

mung von 14 der 25 Mitglieder des Sicherheitsrats bedürfen, und die im Einklang mit Ziffer 5 b) dem Umstand Rechnung tragen, dass über die Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder nicht entschieden worden ist;

7. *beschließt außerdem*, die durch die Änderungen nach Ziffer 6 geschaffene Situation fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen zu überprüfen;

Arbeitsmethoden

8. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, die folgenden Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz, Inklusivität und Legitimität seiner Arbeit zu ergreifen, um die Unterstützung und das Verständnis für seine Beschlüsse durch die Mitglieder der Organisation zu stärken und so die Wirksamkeit des Rates zu steigern:

a) in der Regel öffentliche Sitzungen abzuhalten, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehen. Ausnahmsweise kann der Sicherheitsrat beschließen, in nicht-öffentlicher Sitzung zusammenzutreten;

b) die Artikel 31 und 32 der Charta umzusetzen, indem er Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, regelmäßig konsultiert, insbesondere solche, deren Interessen in der vom Rat behandelten Sachfrage besonders betroffen sind;

c) Nichtmitgliedern Zugang zu den Nebenorganen des Rates zu gewähren, einschließlich des Rechts auf Mitwirkung, falls angezeigt;

d) Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe, die bei informellen Konsultationen des Ratsplenums im Hinblick auf ein Tätigwerden zu seinen Tagesordnungspunkten vorgelegt werden, Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn der Urheber des Entwurfs dies genehmigt;

e) häufige und rechtzeitige Unterrichtungen von hoher Qualität für Nichtmitglieder über die im Sicherheitsrat und seinen Nebenorganen erörterten Angelegenheiten abzuhalten, einschließlich Unterrichtungen über seine Ad-hoc-Missionen, über deren Aufgabenstellung und über die von diesen Missionen gewonnenen Erkenntnisse;

f) regelmäßige und rechtzeitige Konsultationen mit truppenstellenden Ländern und Ländern, die Finanzmittel bereitstellen, sowie mit anderen Ländern abzuhalten, die von einem Friedenssicherungseinsatz direkt berührt oder betroffen sind, soweit es angezeigt ist, und zwar vor und während des Entscheidungsprozesses über die Einrichtung, Durchführung, Überprüfung und Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der Verlängerung und Änderung von Mandaten, und über konkrete operative Fragen;

g) regelmäßige Konsultationen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten;

h) der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen, der eine detaillierte sachbezogene und umfassende Bewertung der Arbeit des Rates enthält, gemäß den Artikeln 15 Absatz 1 und 24 Absatz 3 der Charta;

i) erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta Sonderberichte an die Generalversammlung zur Prüfung durch die Versammlung nach Artikel 15 Absatz 1 der Charta vorzulegen.